

Aufgabe 1

Sie sind in der Leistungsabteilung der PROXIMUS Versicherung AG tätig und haben die Aufgabe, eine Arbeitsanweisung zu den Leistungsverweigerungsrechten zu erarbeiten.

- a) Ein Leistungsverweigerungsrecht ergibt sich nach Rücktritt und/oder Anfechtung.
Skizzieren Sie Grund und Voraussetzung, die zu einem Rücktritt und/oder einer Anfechtung führen können.
- b) Erläutern Sie, welche Rechtsfolge sich aus einer unrichtigen Altersangabe ergibt.
- c) Ein weiteres Leistungsverweigerungsrecht ergibt sich bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles.
Beschreiben Sie die gesetzlichen Regelungen bei Selbsttötung der versicherten Person unter Beachtung der Fristen des VVGs.

(15 Punkte)

(4 Punkte)

(6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 7.2.1)

(25 Punkte)

- a) Rücktritt und Anfechtung werden im Hinblick auf ein Leistungsverweigerungsrecht häufig in Zusammenhang mit der Leistungsprüfung im Todesfall oder bei Vorliegen eines BUZ-Schadens geprüft. In diesem Zusammenhang nimmt der Versicherer eine Prüfung vor, ob möglicherweise eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vorliegt. Dies geschieht in der Regel durch eine genaue Kontrolle der aus Anlass des Versicherungsfalles eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Arztberichte.
- Voraussetzung für einen Rücktritt: Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit eingeschränkt durch mögliche Vertragsanpassung; kein Rücktritt bei einfacher Fahrlässigkeit; kein Leistungsverweigerungsrecht bei fehlender Kausalität
 - Voraussetzungen für eine Anfechtung:
 - arglistige Täuschung
 - Leistungsverweigerungsrecht auch bei fehlender Kausalität
- b) Ist das Alter der versicherten Person unrichtig angegeben worden, verändert sich die Leistung des Versicherers nach dem Verhältnis, in welchem die dem wirklichen Alter entsprechende Prämie zu der vereinbarten Prämie steht.
- c) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn sich die versicherte Person vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrages vorsätzlich selbst tötet. In diesem Fall ist der Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zu zahlen.
- Im Fall eines Suizides bei Vorliegen eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes krankhafter Störung der Geistestätigkeit muss der Versicherer die volle Leistung erbringen.

(15 Punkte)

(4 Punkte)

(6 Punkte)

Aufgabe 2

Herr Klavus ist als Bürokaufmann seit 2001 bei Ihrem Unternehmen, der PROXIMUS Versicherung AG, gegen Berufsunfähigkeit versichert. Im Juni 2009 machte Herr Klavus sich als Klavierlehrer selbstständig. Der Klavierunterricht brachte jedoch nur wenig Ertrag ein. Herr Klavus zeigte den Berufswechsel Ihrem Unternehmen nicht an.

Im August 2010 erlitt Herr Klavus bei einem Motorradunfall eine leichte Handgelenkverletzung. Er meldete dies Ihrem Unternehmen bereits wenige Tage später und teilte mit, dass er seinen Beruf als Klavierlehrer derzeit nicht ausüben könne.

Im März 2011 meldet sich Herr Klavus erneut bei Ihnen. Die Verletzung scheint nur langsam auszuheilen; er kann noch immer keinen Klavierunterricht erteilen. Entsprechende ärztliche Nachweise liegen vor. Herr Klavus überlegt bereits, in seinen früheren Beruf zurückzukehren, auch wegen des deutlich höheren Einkommens. Die Handgelenkverletzung würde ihn dort kaum behindern. Er möchte jedoch noch abwarten, ob die Verletzung ausheilt, und erhofft sich in diesem Zeitraum von Ihrem Unternehmen eine Berufsunfähigkeitsleistung.

- a) Welche Folgen ziehen Sie daraus, dass Herr Klavus den Berufswechsel nicht angezeigt hat? Ermitteln Sie, ob Herr Klavus in seinem neuen Beruf als Klavierlehrer überhaupt versichert ist. (4 Punkte)
 - b) Prüfen Sie, ob Herr Klavus nach den Bedingungen der PROXIMUS Versicherung AG im zuletzt ausgeübten Beruf derzeit berufsunfähig ist. (5 Punkte)
 - c) Stellen Sie fest, ob Herr Klavus nach den Bedingungen der PROXIMUS Versicherung AG auf seinen früheren Beruf verwiesen werden kann. (8 Punkte)
 - d) Offensichtlich wird Herr Klavus nur noch über einen befristeten Zeitraum nicht beruflich tätig sein. (8 Punkte)
- Arbeiten Sie eine geeignete Lösung heraus, die Sie Herrn Klavus anbieten können. Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag (8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2 (RP: 7.1.1.2)

(25 Punkte)

- a) Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (Summenversicherung) besteht keine Verpflichtung, einen Berufswechsel anzuzeigen. Versichert ist der jeweils zuletzt ausgeübte Beruf. Somit besteht Versicherungsschutz. (4 Punkte)
- b) Herr Klavus ist zwar voraussichtlich noch immer nicht dauernd berufsunfähig; nachdem er jedoch mehr als sechs Monate seinen Beruf nicht ausüben konnte, besteht Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 3. (5 Punkte)
- c) Grundsätzlich sehen die Bedingungen der PROXIMUS Versicherung AG eine Verweisbarkeit vor. Die Verweistätigkeit muss von Herrn Klavus aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden können und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen. Dies ist hier der Fall. (8 Punkte)

d) Es kann eine befristete Anerkennung, unter Zurückstellung der Frage einer Verweisung, ausgesprochen werden (§ 12 Abs. 2). Heilt die Handgelenksverletzung in absehbarer Zeit aus, kann Herr Klavus seinen Beruf als Klavierlehrer wieder aufnehmen; andernfalls wäre eine spätere Verweisung auf den früheren Beruf möglich.

Eine unbefristete Anerkennung sollte keinesfalls ausgesprochen werden. Diese kann später nicht mehr korrigiert werden, da eine Bindungswirkung eintritt.

(8 Punkte)

Aufgabe 3

Geben Sie bei den folgenden Lebensversicherungs- bzw. Rentenversicherungsleistungen an, ob sie steuerpflichtig sind, und wenn ja, in welcher Höhe. Nutzen Sie für Ihre Lösung auch die Anlage 1.

Unterstellen Sie jeweils einen durchschnittlichen persönlichen Steuersatz von 32 %.

Grundfreibetrag, Werbungskostenpauschalen, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sollen unberücksichtigt bleiben.

Geben Sie gegebenenfalls den Rechenweg und die Entscheidungsgrundlagen an.

a) 1. Situation:

Angaben:

Tarif: Kapital bildende Lebensversicherung
(dritte Schicht)

Vertragsabschluss: 1. Januar 2006

Ablauf: 1. Januar 2020

Alter Versicherungsnehmer/
versicherte Person bei Ablauf: 61 Jahre

Beitragszahlung: gesamte Vertragslaufzeit

Ablaufleistung: 80.000 €

Beitragssumme: 60.000 €

Leistung: Kapitalleistung

b) 2. Situation:

Angaben:

Tarif: Basisrente (Rürup-Rente, erste Schicht)

Leistung: Rente (monatlich 500 €)

Alter bei Rentenbeginn: 62 Jahre

Rentenbeginn: 1. Januar 2011

Höhe der Rente aus der
gesetzlichen

Rentenversicherung: keine

(12 Punkte)

(4 Punkte)

c) 3. Situation.

(3 Punkte)

Angaben:

Tarif: Kapital bildende Lebensversicherung (dritte Schicht)

Vertragsabschluss: 1. August 1991

Ablauf: 1. August 2011

Beitragszahlung: gesamte Vertragslaufzeit

Alter Versicherungsnehmer/
versicherte Person bei Ablauf: 63 Jahre

Ablaufleistung: 120.000 €

Leistung: Kapitalleistung

Beitragssumme: 85.000 €

d) 4. Situation

(4 Punkte)

Angaben:

Tarif: Riester-Vertrag (Zulagenrente, zweite Schicht)

Leistung: Rente (monatlich: 300 €)

Alter bei Rentenbeginn: 62 Jahre

e) 5. Situation:

(4 Punkte)

Angaben:

Tarif: Privatrente (dritte Schicht)

Leistung: Rente (jährlich: 5.600 €)

Alter bei Rentenbeginn: 63 Jahre

Rentenbeginn: 1. Januar 2011

Aufschubdauer: 10 Jahre

Lösungshinweise Aufgabe 3

(27 Punkte)

(RP: 7.1.1)

a) Hier gilt das Halbeinkünfteverfahren, da der Vertrag länger als zwölf Jahre läuft und der Versicherungsnehmer/die versicherte Person älter als 60 Jahre ist.

Ertrag = 80.000 € – 60.000 € = 20.000 € (Ertrag)

Kapitalertragssteuer (KESt.) in Höhe von 25 % entspricht 5.000 € (wird vom Versicherungsunternehmen einbehalten)

anzusetzende Einkünfte = 10.000 €

individueller Steuersatz 32 % von 10.000 € = 3.200 €

Steuerrückerstattung = 1.800 €

Steuerbelastung insgesamt/tatsächlich = 3.200 €

(12 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Hier wird nicht die Abgeltungsteuer, sondern die KESt. angewendet (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Die Abgeltungsteuer gilt nicht, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre läuft, der Ablauf nicht vor dem 60. Geburtstag ist und ein ausreichender Mindesttodesfallschutz besteht. Der hälftige Ertrag muss mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Die KESt. wird jedoch zunächst auf den vollen Ertrag erhoben und nicht wie bisher auf den hälftigen Ertrag. Ein Ausgleich erfolgt später im Veranlagungsverfahren (Einkommensteuererklärung).

b) Besteuerungsanteil ab Rentenbezug 2011 = 62 %

62 % von 500 € = 310 €

32 % von 310 € = 99,20 € monatlich/jährlich 1.190,40 €

(4 Punkte)

c) keine Steuer, da Altvertrag (Vertragsabschluss vor 2005) und

Laufzeit > 12 Jahre und Beitragszahlung > 5 Jahre

(3 Punkte)

d) Rente ist voll steuerpflichtig, d. h. 32 % von 300 € = 96 € monatlich bzw. 1.152 € jährlich

(4 Punkte)

e) Renteneintrittsalter 63 Jahre = Ertragsanteil = 20 %

20 % von 5.600 € = 1.120 €

32 % von 1.120 € = 358,40 € jährliche Steuerbelastung

(4 Punkte)